

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1 München, den 16. Januar 1996

Datum	Inhalt	Seite
25. 12. 1995	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer Grade vom 29. Oktober 1992 2212-4-K	2
8. 1. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte 2020-1-1-3-I	3
21. 12. 1995	Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft 300-1-2-J	4
22. 12. 1995	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienst (LwZAPO/gtD) 2038-3-7-4-E	6
27. 12. 1995	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben 750-10-W	12
9. 1. 1996	Verordnung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse der Gesundheitsämter auf die Stadt Ingolstadt 2120-1-3-A, 2120-1-1-A	13
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Studienordnung der Katholischen Stiftungshochschule München 2210-6-9-2-K	14

2212-4-K

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens zwischen den Ländern
in der Bundesrepublik Deutschland
über die Genehmigung
zur Führung akademischer Grade
ausländischer Hochschulen
und entsprechender ausländischer Grade**

Vom 25. Dezember 1995

Das am 29. Oktober 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer Grade (Bekanntmachung vom 12. Juni 1993, GVBl S. 409) ist nach seinem Art. 5 Abs. 1 Satz 1 am 7. November 1995 in Kraft getreten.

München, den 25. Dezember 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2020-1-1-3-I

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Aufgaben der Großen Kreisstädte**

Vom 8. Januar 1996

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1991 (GVBl S. 123, BayRS 2020-1-1-3-I), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 14. September 1993 (GVBl S. 724), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 62 Abs. 1 und Art. 64 der Bayerischen Bauordnung)“ durch „(Art. 65 Abs. 1 und Art. 67 der Bayerischen Bauordnung)“ ersetzt.
2. In § 1 Nr. 2 Buchst. a wird „Art. 16 und Art. 17 BayWG“ durch „Art. 16, 17 und 17a BayWG“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1996 in Kraft.

München, den 8. Januar 1996

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

300-1-2-J

Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

Vom 21. Dezember 1995

Auf Grund des § 152 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1995 (BGBl I S. 818) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1995 (GVBl S. 304), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die – männlichen und weiblichen – Angehörigen folgender Beamtengruppen sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft:

(1) Bei der Bundesfinanzverwaltung:

1. Außenprüfungs- und Steueraufsichtsdienst

Regierungsräte¹⁾
Zolloberamtsräte¹⁾
Zollamtsräte¹⁾
Zollamtmänner
Zolloberinspektoren
Zollinspektoren
Zollbetriebsinspektoren
Zollhauptsekretäre
Zollobersekretäre²⁾
Zollsekretäre²⁾

2. Grenzaufsichtsdienst und Grenzabfertigungsdienst

Regierungsräte¹⁾
Zolloberamtsräte¹⁾
Zollamtsräte¹⁾
Zollamtmänner
Zolloberinspektoren
Zollinspektoren
Zollbetriebsinspektoren
Zollschiffsbetriebsinspektoren
Zollhauptsekretäre
Zollschiffshauptsekretäre
Zollobersekretäre²⁾
Zollschiffsobersekretäre²⁾
Zollsekretäre²⁾
Zollschiffssekretäre²⁾

3. Forstdienst

Forstoberamtsräte
Forstamtsräte
Forstamtmänner

Forstoberinspektoren
Forstinspektoren
Forstamtsinspektoren
Forsthauptsekretäre
Forstobersekretäre²⁾
Forstsekretäre²⁾
Forstassistenten²⁾
als Forstbetriebsbeamte im Außendienst

(2) Bei bayerischen Behörden

1. bei der Polizei:

a) Kriminalpolizei

Leitende Kriminaldirektoren¹⁾
Kriminaldirektoren¹⁾
Kriminaloberräte¹⁾
Kriminalräte¹⁾
Erste Kriminalhauptkommissare
Kriminalhauptkommissare
Kriminaloberkommissare
Kriminalkommissare
Kriminalhauptmeister
Kriminalobermeister
Kriminalmeister

b) Uniformierte Polizei

Leitende Polizeidirektoren¹⁾
Polizeidirektoren¹⁾
Polizeioberräte¹⁾
Polizeiräte¹⁾
Erste Polizeihauptkommissare
Polizeihauptkommissare
Polizeioberkommissare
Polizeikommissare
Polizeihauptmeister
Polizeiobermeister
Polizeimeister

2. bei den **Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltungen des Freistaates Bayern, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts:**

a) Forst- und Jagdverwaltung

Forstoberamtsräte
Forstamtsräte
Forstamtmänner
Forstoberinspektoren
Forstinspektoren
Betriebsinspektoren
Forstamtsinspektoren

Forsthauptsekretäre
 Forstobersekretäre²⁾
 Forstsekretäre²⁾
 Forstassistenten²⁾
 als Forstvollzugsbeamte im Außendienst

b) **Fischereiverwaltung**

Regierungsdirektoren
 Landwirtschaftsdirektoren
 Oberregierungsräte
 Landwirtschaftsoberräte
 Regierungsräte
 Landwirtschaftsräte
 Regierungsamtsräte
 Landwirtschaftsamtsräte
 Regierungsamtmänner
 Landwirtschaftsamtmänner
 Regierungsoberinspektoren
 Landwirtschaftsoberinspektoren
 Regierungsinspektoren
 Landwirtschaftsinspektoren
 Regierungshauptsekretäre
 Landwirtschaftshauptsekretäre
 Regierungsobersekretäre
 Landwirtschaftsobersekretäre
 Regierungssekretäre
 Landwirtschaftssekretäre
 als Fischereivollzugsbeamte im Außendienst

3. bei den **Bergämtern der Regierungen:**

Bergdirektoren
 Bergoberräte
 Bergräte
 Technische Oberamtsräte
 Technische Amtsräte
 Technische Amtsmänner
 Technische Oberinspektoren

(3) Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind auch die in einem anderen Land als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichneten Beamten oder Angestellten, soweit diese berechtigt sind, im Freistaat Bayern polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen.

¹⁾ Sofern sie nicht eine selbständige Dienststelle leiten.

²⁾ Sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Beamte zur Anstellung stehen den Beamten ihrer Laufbahngruppe gleich, Beamte zur Anstellung des gehobenen Dienstes jedoch nur, sofern sie ihre Fachprüfung abgelegt haben oder mindestens zwei Jahre in einer der in der Verordnung bezeichneten Beamtengruppen tätig gewesen sind.

§ 3

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind ferner die Verwaltungsangehörigen, die mit der Lebensmittelüberwachung im Außendienst beschäftigt sind, sofern sie mindestens vier Jahre im Dienst dieser Verwaltung tätig sind.

§ 4

Unberührt bleibt die Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft kraft Gesetzes.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft** vom 28. Dezember 1984 (GVBl 1985 S. 4, ber. S. 14, BayRS 300-1-2-J) außer Kraft.

München, den 21. Dezember 1995

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Hermann Leeb, Staatsminister

2038-3-7-4-E

Zulassungs-, Ausbildung- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienst (LwZAPO/gtD)

Vom 22. Dezember 1995

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, dem Landespersonalausschuß und, soweit erforderlich, mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil

Zulassung

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Dritter Teil

Ausbildung

§ 3 Ziel des Vorbereitungsdienstes

§ 4 Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

§ 5 Dienst- und Fachaufsicht

Vierter Teil

Anstellungsprüfung

§ 6 Zweck und Abschnitte der Prüfung

§ 7 Zulassung zur Prüfung

§ 8 Prüfungsausschuß

§ 9 Prüfungsgegenstände

§ 10 Schriftlicher Prüfungsabschnitt

§ 11 Beratungsprüfung

§ 12 Mündlicher Prüfungsabschnitt

§ 13 Bewertung

§ 14 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

§ 15 Nichtbestehen der Prüfung

§ 16 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

§ 17 Wiederholung der Prüfung

Fünfter Teil

Aufstieg

§ 18 Aufstiegsvoraussetzungen

§ 19 Zulassungsverfahren

§ 20 Zulassungsausschuß

§ 21 Leistungsanforderungen

§ 22 Leistungsnachweise

§ 23 Ermittlung der Gesamtnote

§ 24 Unterrichtung und Auswahl der Teilnehmenden

Sechster Teil

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienstes in der Bayerischen Landwirtschaftsverwaltung.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

Zweiter Teil

Zulassung

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

¹In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienstes der Fachrichtungen

- Betriebswirtschaft und Landentwicklung,
- Pflanzliche Erzeugung und Landschaftspflege,
- Tierische Erzeugung und Vermarktung,
- Landtechnik,
- Gartenbau

kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. eine praktische Ausbildung von mindestens zwölf Monaten mit dem Ablegen einer Praktikantenprüfung nachweisen kann oder

die Berufsausbildung in einem landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Ausbildungsberuf abgeschlossen

oder
eine vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) als gleichwertig anerkannte praktische Ausbildung absolviert hat und

3. den Studiengang Landwirtschaft oder Gartenbau an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule mit einer Diplomprüfung oder ein vom Staatsministerium als gleichwertig anerkanntes Studium abgeschlossen hat.

²Die Bewerber werden grundsätzlich in den Fachrichtungen ausgebildet, die ihrem Studiengang entsprechen.

Dritter Teil

Ausbildung

§ 3

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Im Vorbereitungsdienst sollen die Anwärter unter Anwendung fachlich-wissenschaftlicher Kenntnisse die für eine selbständige Wahrnehmung der Aufgaben des gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienstes erforderlichen berufspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben.

§ 4

Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate.
²Zeiten einer berufspraktischen Tätigkeit, die nach Abschluß der in § 2 Satz 1 Nr. 3 vorgeschriebenen Ausbildung zurückgelegt wurden und dem Ziel des Vorbereitungsdienstes förderlich sind, können auf Antrag bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes nehmen die Anwärter an Ausbildungslehrgängen teil, die grundsätzlich von der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Führungsakademie) durchgeführt werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst ist nach dem vom Staatsministerium erstellten Ausbildungsplan an folgenden Ausbildungsstellen abzuleisten:

1. Fachrichtung Betriebswirtschaft und Landentwicklung

- | | |
|-----------|---|
| 14 Monate | Amt für Landwirtschaft und Ernährung |
| ein Monat | Landesanstalt für Betriebswirtschaft u. Agrarstruktur |
| ein Monat | Landratsamt |
| ein Monat | Direktion für Ländliche Entwicklung |
| ein Monat | Regierung |

2. Fachrichtung Pflanzliche Erzeugung und Landschaftspflege

- | | |
|-------------|---|
| 13 Monate | Amt für Landwirtschaft und Ernährung |
| zwei Monate | Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau sowie Landesanstalt für Betriebswirtschaft u. Agrarstruktur |
| ein Monat | Landratsamt |
| ein Monat | Landmaschinenschule |
| ein Monat | Regierung |

3. Fachrichtung Tierische Erzeugung und Vermarktung

- | | |
|-------------|--|
| acht Monate | Amt für Landwirtschaft und Ernährung |
| zwei Monate | Landesanstalt für Tierzucht sowie Landesanstalt für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur |
| vier Monate | Lehr- und Versuchsanstalt für Tierhaltung |
| vier Monate | Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Ernährung mit Sachgebieten Tierzucht |

4. Fachrichtung Landtechnik

- | | |
|-------------|--|
| 14 Monate | Ämter für Landwirtschaft und Ernährung mit Dienstsitz eines Fachberaters für Landtechnik |
| zwei Monate | Landmaschinenschule |
| ein Monat | Bayerische Landesanstalt für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur |
| ein Monat | Landratsamt |

5. Fachrichtung Gartenbau

- | | |
|-------------|---|
| 13 Monate | Regierung, Sachgebiet Gartenbau bzw. Amt für Landwirtschaft und Ernährung, Abt. Gartenbau |
| ein Monat | Amt für Landwirtschaft und Ernährung |
| ein Monat | Landratsamt |
| ein Monat | Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau |
| zwei Monate | Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau |

§ 5

Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Ausbildungsstelle trägt die Verantwortung für die fachgerechte Ausbildung der Anwärter.

(2) ¹Die Anwärter sind während ihrer Ausbildung

- innerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der jeweiligen Ausbildungsbehörde,
- an der Landmaschinenschule und beim Landratsamt dem örtlich zuständigen Amt für Landwirtschaft und Ernährung

dienst- und fachaufsichtlich unterstellt.

Vierter Teil Anstellungsprüfung

§ 6

Zweck und Abschnitte der Prüfung

(1) In der Anstellungsprüfung für die Laufbahn des gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienstes soll festgestellt werden, ob die Anwärter auf Grund ihrer fachlichen und allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten, ihrer Leistungen und des Gesamtbildes ihrer Persönlichkeit die Eignung für diese Laufbahn besitzen.

(2) Die Anstellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Prüfungsabschnitt sowie einer Beratungsprüfung.

§ 7

Prüfungsteilnahme

Zur Anstellungsprüfung wird zugelassen, wer den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.

§ 8

Prüfungsausschuß

(1) Das Staatsministerium bestellt einen Prüfungsausschuß.

(2) ¹Der Prüfungsausschuß setzt sich aus drei Mitgliedern der Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienstes, wovon ein Mitglied den Vorsitz führt, und vier Mitgliedern des gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienstes, zusammen. ²Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind jeweils Stellvertretungen aus den entsprechenden Laufbahnen zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt zur Bewertung der schriftlichen Aufgaben weitere Mitwirkende.

(4) ¹Zur Abnahme der mündlichen Prüfung und der Beratungsprüfung bildet der Prüfungsausschuß für jede Fachrichtung Prüfungskommissionen. ²Diese bestehen für die Abnahme

- der mündlichen Prüfung aus sechs Mitgliedern
- der Beratungsprüfung aus drei Mitgliedern.

³Das vorsitzende Mitglied jeder Prüfungskommission muß Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

§ 9

Prüfungsgegenstände

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fachgebiete:

1. bei allen Fachrichtungen

A Beratung und Verwaltung

- Agrarpolitik, Agrarmarkt, Landwirtschaftsverwaltung und -beratung, Berufsbildung, Beratungsmethodik, allgemeine Verwaltung
- Grundzüge des Rechts der Landwirtschaftsverwaltung, Staatsbürgerkunde

2. bei den einzelnen Fachrichtungen

a) BL – Betriebswirtschaft und Landentwicklung

BL 1 Betriebs- und Arbeitswirtschaft mit Betriebsberatung

BL 2 Verwaltungs- und Förderungsvollzug

BL 3 Landentwicklung und Landschaftspflege

BL 4 Grundlagen der Landbewirtschaftung einschließlich des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen

b) PL – Pflanzliche Erzeugung und Landschaftspflege

PL 1 Pflanzliche Erzeugung mit Betriebsberatung und Vermarktung

PL 2 Boden- und Landschaftspflege, Agrarökologie

PL 3 Betriebswirtschaft mit Landtechnik und Förderung

PL 4 Grundlagen der Landbewirtschaftung einschließlich des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen

c) TV – Tierische Erzeugung und Vermarktung

TV 1 Tierische Erzeugung mit Betriebsberatung und Vermarktung

TV 2 Tierernährung und Tierhaltung

TV 3 Betriebswirtschaft mit Bauwesen und Förderung

TV 4 Grundlagen der Landbewirtschaftung einschließlich des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen

d) Fachrichtung Landtechnik

LT 1 Investitionsplanung, Arbeitsverfahren, überbetriebliche Zusammenarbeit mit Betriebsberatung

LT 2 Grundlagen der Landtechnik

LT 3 Verwaltung und Förderungsvollzug

LT 4 Grundlagen der Landbewirtschaftung einschl. des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen

e) GA – Gartenbau

GA 1 Erzeugung und Pflanzenschutz

GA 2 Dienstleistung und Vermarktung von Gartenbauerzeugnissen

GA 3 Technik

GA 4 Betriebs- und Arbeitswirtschaft, Betriebsberatung.

§ 10

Schriftlicher Prüfungsabschnitt

(1) ¹Im Fachgebiet A sowie entsprechend der Fachrichtung in den Fachgebieten BL 2 mit BL 4, PL 2 mit PL 4, TV 2 mit TV 4, LT 2 mit LT 4 und GA 2 mit GA 4 ist je eine Aufgabe mit einer Arbeitszeit von drei Stunden zu bearbeiten. ²Im Fachgebiet BL 1,

PL 1, TV 1, LT 1 und GA 1 beträgt die Bearbeitungszeit sechs Stunden (Doppelaufgabe).

(2) Im Fachgebiet A ist eines von Zwei zur Auswahl gestellten Themen zu bearbeiten.

(3) Die reguläre Prüfungszeit darf an einem Tag sechs Stunden nicht überschreiten.

§ 11

Beratungsprüfung

(1) In der Beratungsprüfung sollen die an der Prüfung Teilnehmenden zeigen, daß sie die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen auf produktionstechnischem, betriebs- und marktwirtschaftlichem Gebiet in der praktischen Beratung erfolgreich anzuwenden vermögen.

(2) Das Prüfungsgespräch mit den Beratungspartnern soll etwa 45 Minuten betragen.

§ 12

Mündlicher Prüfungsabschnitt

(1) ¹Der mündliche Prüfungsabschnitt umfaßt einen Vortrag von zehn Minuten und eine mündliche Prüfung von etwa 40 Minuten, die als Einzelprüfung durchgeführt wird. ²Sie erstreckt sich auf die gleichen Fachgebiete wie der schriftliche Prüfungsabschnitt.

(2) Für den Vortrag erhalten die an der Prüfung Teilnehmenden 45 Minuten vor Beginn des mündlichen Prüfungsabschnitts drei überwiegend ihrer Fachrichtung entnommene Themen zur Auswahl.

§ 13

Bewertung

Jede schriftliche Prüfungsaufgabe, die Beratungsprüfung, der Vortrag und die mündliche Prüfung werden mit je einer ganzen Note bewertet.

§ 14

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Die Note für den schriftlichen Prüfungsabschnitt wird aus der Summe der für die fünf Fachgebiete erteilten Einzelnoten errechnet. ²Hierbei zählt die Doppelaufgabe zweifach. ³Die Notensumme, geteilt durch sechs, ergibt die Note für den schriftlichen Prüfungsabschnitt.

(2) ¹Die Note für den mündlichen Prüfungsabschnitt wird aus der Summe der Noten für den Vortrag und der mündlichen Prüfung errechnet. ²Hierbei zählt die Note im Vortrag einfach, diejenige der mündlichen Prüfung zweifach. ³Die Notensumme, geteilt durch drei, ergibt die Note für den mündlichen Prüfungsabschnitt.

(3) Für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote werden die nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Notensummen und der dreifache Wert der Note aus der Beratungsprüfung zusammengezählt und durch zwölf geteilt.

(4) Die Noten nach den Absätzen 1 und 3 sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 15

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. im schriftlichen Prüfungsabschnitt eine schlechtere Note als „ausreichend“ (Note 4,50) oder in der Beratungsprüfung die Note „ungenügend“ erzielt wurde; in diesem Fall ist die Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen;
2. eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als „ausreichend“ (Note 4,50) erreicht wurde.

§ 16

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses erstellt das Zeugnis über die Anstellungsprüfung, das den an der Prüfung Teilnehmenden zugestellt wird. ²Das Zeugnis weist die Fachrichtung, die Gesamtprüfungsnote nach dem Zahlenwert und der Notenstufe, die Einzelnoten sowie die erreichte Platzziffer aus.

(2) Wer die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erzielt hat, kann auf Antrag ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung ohne Notenangabe und Platzziffer erhalten.

§ 17

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden.

(2) Der Antrag auf Wiederholung der Prüfung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen.

Fünfter Teil

Aufstieg

§ 18

Aufstiegsvoraussetzungen

Zum Aufstieg vom mittleren landwirtschaftlich-technischen Dienst in den gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienst kann zugelassen werden, wer

1. die nach § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LbV erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,
2. der Fachrichtung Allgemeine Landwirtschaft oder der Fachrichtung Tierische Erzeugung im mittleren landwirtschaftlich-technischen Dienst angehört und
3. nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erkennen läßt, daß die Anforderungen des gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienstes erfüllt werden.

§ 19

Zulassungsverfahren

(1) Das Zulassungsverfahren dient dem Ziel einer objektiven Auslese unter den für den Auf-

stieg in Betracht kommenden Beamten des mittleren landwirtschaftlich-technischen Dienstes. ²Es wird vom Staatsministerium in einem Turnus von drei Jahren durchgeführt, das hierfür einen Ausschuß für das Zulassungsverfahren zum Aufstieg in den gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienst in Bayern (Zulassungsausschuß) bestellt.

(2) Das Staatsministerium gibt den Termin und die Meldefrist für das Zulassungsverfahren rechtzeitig bekannt.

(3) Wer die Voraussetzungen für den Aufstieg nach § 19 Nrn. 1 und 2 erfüllt, kann sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren auf dem Dienstweg melden.

(4) Wer bereits dreimal an einem Zulassungsverfahren teilgenommen hat, ist von einer weiteren Teilnahme ausgeschlossen.

§ 20

Zulassungsausschuß

(1) Der Zulassungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern der Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienstes, wovon ein Mitglied den Vorsitz führt, und drei Mitgliedern der Laufbahn des gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienstes.

(2) Der Zulassungsausschuß bestellt zur Bewertung der schriftlichen Aufgaben weitere Mitwirkende.

§ 21

Leistungsanforderungen

(1) Im Zulassungsverfahren ist festzustellen, ob die Aufstiegsbewerber nach

1. ihrem allgemeinen und verwaltungsmäßigen Bildungsstand

und

2. ihren landwirtschaftlich-technischen Kenntnissen

für die Zulassung zum Aufstieg in den gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienst geeignet sind.

(2) Die Teilnehmenden am Zulassungsverfahren haben entsprechend der gewählten Fachrichtung im gehobenen Dienst in folgenden Aufgabengebieten Leistungsnachweise zu erbringen:

1. bei allen Fachrichtungen

A Landwirtschaftsverwaltung, Staatsbürgerkunde und Allgemeinwissen,

2. bei den einzelnen Fachrichtungen

a) Betriebswirtschaft und Landentwicklung

BL 1 Betriebs- und Arbeitswirtschaft, Landtechnik

BL 2 Landentwicklung und Förderungsvollzug

BL 3 Grundlagen der Landbewirtschaftung einschließlich des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen

b) Pflanzliche Erzeugung und Landschaftspflege

PL 1 Pflanzliche Erzeugung mit Boden- und Landschaftspflege

PL 2 Betriebswirtschaft und Förderung

PL 3 Grundlagen der Landbewirtschaftung einschließlich des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen

c) Tierische Erzeugung und Vermarktung

TV 1 Tierische Erzeugung mit Tierernährung und -haltung

TV 2 Betriebswirtschaft und Förderung

TV 3 Grundlagen der Landbewirtschaftung einschließlich des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen.

§ 22

Leistungsnachweise

(1) Die am Zulassungsverfahren Teilnehmenden haben eine Aufgabe aus dem Aufgabengebiet A von drei Stunden Arbeitszeit und drei Aufgaben von jeweils zwei Stunden Arbeitszeit aus der gewählten Fachrichtung nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 als Aufsätze oder in Form von Leistungstests zu bearbeiten.

(2) Die reguläre Prüfungszeit darf an einem Tag sechs Stunden nicht überschreiten.

§ 23

Ermittlung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote wird aus der Summe der für die vier Aufgaben erteilten Einzelnoten errechnet.

²Die Notensumme, geteilt durch vier und auf zwei Dezimalstellen berechnet, ergibt die Gesamtnote.

§ 24

Unterrichtung und Auswahl der Teilnehmenden

(1) Die am Zulassungsverfahren Teilnehmenden werden über das Ergebnis und über die erzielte Platzziffer unterrichtet.

(2) ¹Über die Zulassung zum Aufstieg entscheiden unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die erzielte Platzziffer und der Bedarf. ²Die Mitteilung über die Zulassung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Sechster Teil

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienst – LwZAPO/gtD** – vom 12. Dezember 1988 (GVBl S. 469, BayRS 2038-3-7-4-E), außer Kraft.

(3) Bei Anwärtern, die den Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben und ohne Unterbrechung oder Wiederholung fortsetzen, richten sich Ausbildung und Prüfung nach der in Absatz 2 genannten Verordnung.

München, den 22. Dezember 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

750-10-W

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben

Vom 27. Dezember 1995

Auf Grund von § 32 des Bundesberggesetzes und § 4 Abs. 1 Satz 2 der Bergbehörden-Verordnung vom 20. Dezember 1994 (GVBl S. 1060, BayRS 750-1-W) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 21. April 1987** (GVBl S. 115, BayRS 750-10-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1990 (GVBl S. 612), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und 4, § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 1, 2 und 4, § 7 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 1, 2 und 3 wird das Wort „Oberbergamt“ durch die Worte „Bergamt Südbayern“ und in § 2 Abs. 5 und § 10 Abs. 2 durch die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1, § 14 Satz 1, § 17 Satz 1, § 18 Satz 1, §§ 21 und 24 werden die Worte „1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1995“ und in § 20a Abs. 1 und 3 die Worte „1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1995“ durch die Worte „1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2005“ ersetzt.
3. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Für die Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1996 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe befreit; auf diese Regelung findet Satz 1 entsprechende Anwendung.“.

4. Die Abschnitte 3 (§ 19), 6 (§ 22) und 7 (§ 23) werden aufgehoben.

5. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Abgabesatz, Marktwert

(1) Die Förderabgabe für Graphit beträgt vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2005 1 v. H. des Marktwerts.

(2) ¹Der Marktwert für Graphit beträgt 50 v. H. des Quotienten aus dem Grenzübergangswert und der Menge des im Erhebungszeitraum eingeführten Graphits in DM/t. ²Maßgeblich für den Grenzübergangswert und für die Menge sind die vom Statistischen Bundesamt in der Statistik Außenhandel, Fachserie 7, Reihe 2 unter der Warennummer 2504 10 00 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben.“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

München, den 27. Dezember 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

2120-1-3-A

**Verordnung
zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse
der Gesundheitsämter
auf die Stadt Ingolstadt**

Vom 9. Januar 1996

Auf Grund von Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 843) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Der Stadt Ingolstadt werden für ihr Gemeindegebiet die Aufgaben und Befugnisse der Gesundheitsämter übertragen.

§ 2

§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 9. September 1986 (GVBl S. 316, BayRS 2120-1-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 843) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Nummer 1 gestrichen. Die Nummern 2 bis 5 werden zu den Nummern 1 bis 4.
2. In Absatz 2 werden nach den Worten „Stadt Augsburg“ die Worte „, der Stadt Ingolstadt“ eingefügt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

München, den 9. Januar 1996

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

2210-6-9-2-K

Hinweis

Die Änderungen zur **Studienordnung der Katholischen Stiftungshochschule München** vom 9. August 1990 (KWMBI I S. 312, BayRS 2210-6-9-2-K), berichtigt 1991 (KWMBI I S. 445), werden auf Grund der durch Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl S. 953, BayRS 2210-1-1-K) neu festgelegten Zuständigkeit der nicht staatlichen Hochschulen künftig als Satzungen im Teil II des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst veröffentlicht.

Die erste Änderungssatzung zur vorgenannten Studienordnung vom 1. Oktober 1994 ist in Teil II des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Jahrgang 1995 S. 1103 veröffentlicht.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

An alle Abonennten

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes

Der Bezugspreis des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes wird nach zwölfjähriger Preisstabilität schrittweise an die tatsächlichen Herstellungs- und Vertriebskosten angepaßt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 erhöht sich der Abonnementpreis auf **jährlich 55,- DM.**

Für Einzelnummern gilt der im Impressum angegebene Preis.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier.**

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 55,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.